

Fragenkatalog zur Initiative Tierwohl Rind 2022 – 2024

Nachfolgend sind häufig gestellte Fragen und Antworten zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl für Rinderhalter zusammengestellt.

Wie kann ich mich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl anmelden?

Die Anmeldung zur Initiative Tierwohl läuft immer über einen Bündler. Rinderhalter müssen dazu die Teilnahmeerklärung samt Anlagen, die auf den Internetseiten hinterlegt, ausfüllen und an ihren Bündler senden. Der Bündler wird den Tierhalter dann in der Datenbank anmelden.

Gibt es eine Liste der Bündler, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Ja, alle Bündler, die sich für die Initiative Tierwohl angemeldet haben, sind auf einer Liste im [Downloadbereich](#) veröffentlicht. Aus der Liste kann dann ein Bündler ausgewählt werden. Es ist den Betrieben freigestellt, ob sie mit dem gleichen Bündler zusammenarbeiten möchten, wie bei der QS-Systemteilnahme oder ob sie einen anderen Bündler wählen.

Wann kann ich mich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl anmelden?

Die Betriebe können über ihren Bündler ab dem 15. März 2022 in der Datenbank angemeldet werden. Ab diesem Datum ist jederzeit eine Anmeldung möglich.

Was ist ein Umsetzungszeitpunkt und ab wann müssen die Kriterien eingehalten werden?

Der Umsetzungszeitpunkt ist das Startdatum, ab dem der Betrieb alle Kriterien vollumfänglich erfüllen muss. Ab diesem Datum kann die Zertifizierungsstelle ein Programmaudit (Erstaudit) durchführen.

Der Umsetzungszeitpunkt kann individuell und frei gewählt werden: der frühestmögliche Termin ist der 1. April 2022.

Hinweis: zur Anmeldung müssen die Kriterien noch nicht eingehalten werden; die Verpflichtung zur Einhaltung beginnt mit dem Umsetzungstermin.

Welche Kriterien muss ich einhalten?

Die Anforderungen an die Tierhalter sind in den jeweiligen Kriterienkatalogen und zugehörigen Erläuterungen beschrieben (siehe [Downloadbereich](#)). Grundvoraussetzung ist eine Teilnahme am QS-System. Ausgewählte Kriterien aus dem QS-Leitfaden bilden die Basiskriterien der ITW. Zusätzlich gibt es Tierwohl-Kriterien, wie z. B. „vergrößertes Platzangebot“, „Scheuermöglichkeiten“, „Weiterbildungsmaßnahmen“ und „intensivierte tierärztliche Bestandsbetreuung“.

Wichtig zu wissen: Für die Rindermast ist das Kriterium „Scheuermöglichkeiten“ im ersten **und zweiten** Laufzeitjahr (1. April 2022 – **31. März 2024**) noch nicht verpflichtend. Erst ab dem **1. April 2024** muss das Kriterium im gesamten Betrieb umgesetzt werden.

Wie viele Audits werden durchgeführt?

Während der dreijährigen Teilnahmedauer werden die Tierhalter in der Regel **vier** Mal auditiert. Zum Start der Teilnahme findet ein Programmaudit statt. Nach Freigabe des Programmaudits wird der Betrieb zur Initiative Tierwohl zugelassen. Außerdem werden zwei Bestätigungsaudits durchgeführt: eins ungefähr nach der Hälfte der Zertifikatslaufzeit und ein abschließendes Bestätigungsaudit innerhalb der letzten drei Monate der Zertifikatslauf-

zeit. Zusätzlich wird bei jedem Betrieb während seiner Zertifikatslaufzeit mindestens ein Bestandscheck durchgeführt. Die Bestandschecks werden von der ITW beauftragt und bezahlt. Zusätzlich werden bei 3 % der Betriebe unangekündigte Bestandschecks durchgeführt. Bei welchen Betrieben diese durchgeführt werden, entscheidet die Zertifizierungsstelle.

Sind die Audits unangekündigt?

Ja, alle Tierwohlaudits erfolgen unangekündigt (Kontaktaufnahme maximal 24 Std. vorher). Dies gilt auch für das erste Audit zu Beginn der Teilnahme, wobei hier der Tierhalter selbst über den Umsetzungszeitpunkt angibt, ab wann er die Kriterien einhalten wird und somit zum Audit bereit ist.

Bestandschecks erfolgen vollkommen unangemeldet.

Wie wird der Tierwohl-Preisauflage ausgezahlt?

Die Tierhalter erhalten vom teilnehmenden ITW-Schlachtbetrieb einen Preisauflage auf den Marktpreis, für die Tiere, die als ITW-Tiere angenommen und geschlachtet werden. Für die Rindermastbetriebe wird im ersten und zweiten Laufzeitjahr (bis 31. März 2024) ein Preisauflage von 10,70 Cent pro kg Schlachtgewicht festgesetzt und ab dem dritten Laufzeitjahr ein Preisauflage in Höhe von 12,83 Cent pro kg Schlachtgewicht, da dann zusätzlich das Kriterium „Scheuermöglichkeiten“ vergütet wird. Milchviehbetriebe erhalten von ihrem Abnehmer einen Preisauflage von 4 Cent pro kg Schlachtgewicht für ITW-Schlachtkühe. Für Kälbermastbetriebe und Mutterkuhhbetriebe (für die Lieferung von Schlachtkühen) ist kein einheitlicher Preisauflage definiert. Dieser muss bilateral zwischen Tierhalter und Abnehmer verhandelt werden.

Wichtig: Die Tierhalter sollten sich immer frühzeitig und aktiv mit ihren Vermarktern, Schlachtunternehmen oder Viehhändlern in Verbindung setzen, um die Lieferung von ITW-Tieren abzustimmen – und dadurch sicherzustellen, dass ein Tierwohl-Preisauflage gezahlt wird. Allein die Anlieferung von ITW-Tieren an einen ITW-Schlachtbetrieb führt nicht automatisch zur Auszahlung des Aufschlags. Tierhalter und Schlachtunternehmen müssen sich über die Lieferung von ITW-Tieren und Lieferkonditionen abstimmen.

Welche Tierhalter können teilnehmen?

Rindermastbetriebe melden sich über die Produktionsart 1001 *Rindermast* an; für sie gilt der Kriterienkatalog Rindermast.

Mastkälberhalter melden sich über die Produktionsart 1002 *Kälbermast* an; für sie gilt der Kriterienkatalog Kälbermast.

Milchviehhalter melden sich am besten für alle Tiere an: für die Produktionsart 1008 *Milchviehhaltung* (Kriterienkatalog Milchviehhaltung) zur Vermarktung der Schlachtkühe und für die Produktionsart 1001 *Rindermast* (Kriterienkatalog Rindermast), damit auch Färsen vermarktet werden können.

Mutterkuhhbetriebe melden sich mit der Produktionsart 1016 *Mutter-/Ammenkuhhaltung mit Kälbern* an und können über diese Produktionsart ihre Schlachtkühe vermarkten. Um auch die Masttiere zu vermarkten, muss zusätzlich die Produktionsart 1001 Rindermast angemeldet werden; für Mutterkuhhbetriebe gilt ebenfalls der Kriterienkatalog Rindermast.

Erhalten Milchviehbetriebe auch einen Preisauflage für die Milch?

Nein, Milchviehbetriebe, die an der ITW teilnehmen, erhalten keinen Tierwohlaufpreis für die Milch, weil die ITW Rind die Fleischkette im Blick hat.

Um die Milch ebenfalls vergütet zu bekommen, sollten sich die Milchviehhalter an ihre Molkerei wenden bzw. an die Anbieter von Tierwohlprogrammen für Milchviehhalter.

Milchviehbetriebe, die an einem von der ITW anerkannten Programm teilnehmen, können ihre Schlachtkühe in das ITW Programm liefern und den definierten Preisaufschlag pro kg Schlachtgewicht für ITW-Schlachtkühe erhalten. Wichtig ist, dass der jeweilige Programmträger dafür sorgt, dass alle erforderlichen Daten in der ITW-Datenbank vorliegen. Eine zusätzliche ITW-Kontrolle ist dann für die Vermarktung von Schlachtkühen nicht notwendig.

Das QM+-Programm wird in Kürze zur Lieferung von Schlachtkühen aus entsprechend zertifizierten Betrieben voraussichtlich anerkannt werden. Auf der ITW-Homepage wird es im weiteren Verlauf Informationen über anerkannte Programme geben.

Wichtig: Sollen auch andere Tiere aus einem Milchviehbetrieb als ITW-Tiere vermarktet werden (z. B. Färsen oder Bullen), ist die direkte Teilnahme an der ITW Rind nötig (Produktionsart Rindermast). Hierfür ist dann der Kriterienkatalog Rindermast umzusetzen.

Wie lange kann man an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Die Teilnahme an der Initiative Tierwohl läuft maximal 36 Monate; sie endet nach drei Jahren, spätestens allerdings am 30. Juni 2025. Betriebe, die einen Umsetzungszeitpunkt nach dem 30. Juni 2022 gewählt haben, haben deshalb eine entsprechend kürzere Gesamtlaufzeit.

Worauf muss geachtet werden, wenn die Teilnahme an der Initiative Tierwohl (vorzeitig) beendet wird?

Zum Ausstieg aus der Initiative Tierwohl muss ein abschließendes Bestätigungsaudit durchgeführt werden, das die Einhaltung der Kriterien bis zum Schluss und somit den Zahlungsanspruch bis zum Ende der Teilnahme bestätigt. Zu diesem Audit muss der Weiterbildungsnachweis bereits für das laufende Kalenderjahr vorliegen. Ebenso müssen die Ställe (noch) belegt sein. Ein solches Audit ist sowohl zum regulären Ende der Laufzeit als auch bei einem vorzeitigen Ausstieg aus der Initiative Tierwohl notwendig. Das Audit muss im Zeitraum von frühestens drei Monaten vor dem Abmeldedatum bis spätestens zwei Wochen nach Abmeldedatum durchgeführt werden.

Wird ein Betrieb ohne abschließendes Bestätigungsaudit abgemeldet, kann eine Vertragsstrafe verhängt werden.

Was passiert, wenn ein Audit nicht bestanden wird?

Besteht ein Tierhalter ein Tierwohl-Audit nicht, ist die Teilnahme an der Initiative Tierwohl beendet. Die mit seiner Teilnahme verbundenen Ansprüche entfallen. Zudem kann die Trägergesellschaft eine Vertragsstrafe verhängen. Der Tierhalter hat die Möglichkeit, sowohl gegen die Zertifizierungsentscheidung (bei der Zertifizierungsstelle) als auch gegen die Vertragsstrafe (bei der Trägergesellschaft) Einspruch einzulegen. Über die Einspruchsmöglichkeiten informiert die Trägergesellschaft im Falle eines nicht bestanden Audits schriftlich.

Nach einem nicht bestandenem Audit können sich rinderhaltende Betriebe erneut zur Initiative Tierwohl anmelden – und in der Regel erneut teilnehmen, wenn die Punkte, die zur Abweichung geführt haben, behoben sind. Bei schwerwiegenden, tierschutzrelevanten Abweichungen im Audit kann die Trägergesellschaft eine temporäre oder dauerhafte Sperre aussprechen und die Wiederteilnahme verweigern.

Korrekturmaßnahmen bei QS-Basiskriterien – was muss beachtet werden?

Für alle Basiskriterien können Korrekturmaßnahmen mit Fristen vereinbart werden. Bei Vereinbarung einer Korrekturmaßnahme nimmt der Betrieb weiterhin an der ITW teil. Die Korrekturmaßnahmen müssen fristgerecht umgesetzt werden. Die Abweichungen müssen vom Tierhalter unverzüglich behoben werden, weshalb für die Umsetzung der Maßnahmen eine möglichst kurze Frist vereinbart werden muss.

Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort nicht ITW-lieferberechtigt und somit nicht berechtigt, einen Tierwohl-Preiszuschlag zu erhalten.

Was gilt für Öko-Betriebe?

Tierhalter, die zur Einhaltung von im Programmhandbuch definierten Anforderungen aufgrund geltender Gesetze oder Verordnungen (z. B. EG-ÖKO-Verordnung) verpflichtet sind, können an der Initiative Tierwohl teilnehmen, sind jedoch nicht berechtigt, einen Tierwohl-Preiszuschlag zu erhalten.

Was passiert, wenn sich die Betriebsstruktur ändert?

Ändert sich die Betriebsstruktur – z. B. durch den Wechsel des Betriebsleiters oder Eigentümers – oder kommt es zu anderen zertifizierungsrelevanten Änderungen, z. B. wenn neue Stall (-bereiche) genutzt werden oder der Tierbestand vergrößert wird, muss der Tierhalter seinen Bündler kontaktieren, der wiederum die Zertifizierungsstelle informiert. Die Zertifizierungsstelle entscheidet dann, ob ein zusätzliches Bestätigungsaudits notwendig ist.

Grundsätzlich müssen immer sämtliche Kriterien für alle Tiere und alle Bereiche des angemeldeten Betriebs (VVVO-Nummer, Produktionsart) eingehalten werden, also auch für neue Betriebsteile und zusätzlichen Tiere. Um für die veränderten Tierzahlen einen Preiszuschlag zu erhalten, muss der Tierhalter sich direkt an seinen Schlachtbetrieb bzw. Abnehmer wenden.

Wie muss vorgegangen werden, wenn ein Betreiberwechsel eines registrierten Betriebes stattfindet?

Sämtliche Änderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag, die Größe des Tierbestands oder die Kriterien haben, sind umgehend über den Bündler an ITW zu melden. Der Bündler kann die Daten in der Datenbank anpassen.

Wird der Betrieb verpachtet oder verkauft, kann die Laufzeit für die Teilnahme an der ITW auf den nächsten Besitzer übertragen werden. Der neue Betreiber muss allerdings nach der Übernahme ein Audit durchführen lassen, da sich die verantwortliche Person ändert.

Was passiert, wenn ein registrierter Betrieb geteilt wird oder zwei teilnehmende Betriebe zusammengelegt werden?

Betriebsteilungen oder -zusammenlegungen können über den Bündler in der Datenbank beantragt werden. Ergeben sich durch die Betriebsteilung oder -zusammenlegung Änderungen in der Tierzahl, muss dies entsprechend im Antrag begründet werden. Bei baulichen Änderungen oder bei Änderung des Managements kann die Zertifizierungsstelle entscheiden ein zusätzliches Bestätigungsaudit durchzuführen, um die Änderungen zu überprüfen.

Wohin dürfen die Tiere vermarktet werden?

Jeder Tierhalter kann seine Tiere frei vermarkten. Eine Andienungspflicht an einen ITW-Betrieb besteht nicht.

Für einen Mäster besteht auch keine Lieferverpflichtung an einen Schlachthof, der an der Initiative Tierwohl teilnimmt. Allerdings wird auch nur für die Tiere ein Tierwohl-Preiszuschlag gezahlt, die an einen ITW-Schlachthof geliefert werden, mit dem eine Vereinbarung zur Lieferung von ITW-Tieren getroffen wurde.

Welche Schlachthöfe nehmen an der Initiative Tierwohl teil?

Alle Schlachthöfe, die für die Initiative Tierwohl zugelassen sind, finden Sie über die **öffentlichen Suchfunktion** (Stufe Schlachtung und Zerlegung) auf der Startseite der Tierwohl-datenbank. Hier kann entweder nach bestimmten Schlachtbetrieben gesucht oder über den Button „Suchen“ ohne Eingabe von Suchkriterien eine Liste aller lieferberechtigten Schlachtbetriebe eingesehen werden.

Können Betriebe mit Färsen- oder Ochsenmast ebenfalls an der ITW teilnehmen?

Ja, die Betriebe können sich mit der Produktionsart Rindermast anmelden.

Was muss bei einem Leerstand beachtet werden?

Leerstände sollten dem Bündler gemeldet werden. Dieser informiert die Zertifizierungsstelle, da keine Audits durchgeführt werden können, solange keine Tiere im Betrieb sind. Sobald wieder Tiere eingestallt werden, ist auch das dem Bündler mitzuteilen, der die Information wiederum an die Zertifizierungsstelle weitergibt. Sollte absehbar sein, dass vor Ende der individuellen Zertifikatslaufzeit keine Tiere mehr eingestallt werden können, sollte der Betrieb über den Bündler abgemeldet werden. In diesem Fall muss unbedingt vor Leerstand ein Abschlussaudit durchgeführt werden. Wird zum Ende kein Abschlussaudit durchgeführt, muss der Betrieb mit einer Vertragsstrafe rechnen.

Was passiert, wenn der Umsetzungszeitpunkt nicht eingehalten kann?

Kann ein Tierhalter den selbst gewählten Umsetzungszeitpunkt nicht einhalten, kann dieser über den Bündler nach hinten verschoben werden. Dies kann aber nicht nachträglich (also nach dem Umsetzungszeitpunkt) geschehen, auch wenn das Audit noch nicht stattgefunden haben sollte.

Ab wann muss das Kriterium „Scheuermöglichkeiten“ erfüllt werden?

Das Kriterium muss ab dem **1. April 2024** für alle teilnehmende Rindermastbetriebe eingehalten werden. Im ersten **und zweiten** Laufzeitjahr (1. April 2022 bis **31. März 2024**) haben die Betriebe damit die Möglichkeit, das Kriterium in ihrem Betrieb umzusetzen, sobald dies gefahrlos möglich ist (z. B. nach dem Ausstallen schlachtreifer Tiere). Diese Übergangsregel dient also der Arbeitssicherheit im Betrieb.

Die Honorierung des Kriteriums erfolgt auch erst ab dem **1. April 2024**. Ab diesem Datum erhalten die teilnehmenden Rindermastbetriebe einen einheitlichen Preisaufschlag von 12,83 Cent pro KG Schlachtgewicht.

Wichtig: Für Kälbermastbetriebe und Milchviehbetriebe gibt es keine Übergangszeit für die Umsetzung des Kriteriums. Das Kriterium muss ab dem Umsetzungszeitpunkt im gesamten Betrieb eingehalten werden.

Was muss beim Kriterium Befunddatenmonitoring beachtet werden?

Für alle ITW-Schlachttiere werden von den Schlachtunternehmen die amtlich erhobenen Schlachttierbefunde in der zentralen QS-Datenbank erfasst. Rinderhalter nehmen deshalb automatisch an diesem Monitoring teil und müssen nicht aktiv werden. Genauere Informationen können über den jeweiligen Bündler erfragt werden oder im QS-Leitfaden Befunddatenmonitoring Rinderschlachtung nachgelesen werden.

Das Monitoring wird laufend weiterentwickelt. Zukünftig soll es überbetriebliche Auswertungen und Betriebsvergleiche geben, die den Tierhaltern zurückgespielt werden, damit sie die Tiergesundheit bestmöglich sicherstellen können.

Was muss beim Kriterium Antibiotikamonitring beachtet werden?

Für alle ITW-Rinder werden die Antibiotikadaten erfasst. Das läuft über das QS-Antibiotikamonitring. Die Tierhalter müssen dazu zwei Punkte beachten:

Erstens Meldung der durchschnittlichen Tierplatzzahl an den Bündler und Meldung, mit welcher Tierarztpraxis zusammengearbeitet wird.

Zweitens Vereinbarung mit der Tierarztpraxis, dass die Antibiotikaverschreibungen vom Tierarzt in die zentrale QS-Datenbank eingegeben werden. Anschließend läuft das Monitoring für die Rinderhalter automatisch weiter; sie müssen nur aktiv werden, wenn sich an den o. g. Angaben etwas ändert. Genauere Informationen können über

den jeweiligen Bündler erfragt werden oder im QS-Leitfaden Antibiotikamonitoring Rinderhaltung nachgelesen werden.

Das Monitoring wird laufend weiterentwickelt. Zukünftig soll es überbetriebliche Auswertungen und Betriebsvergleiche geben, die den Tierhaltern zurückgespielt werden, damit sie die Tiergesundheit bestmöglich sicherstellen können.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer

Schedestraße 1 - 3

53113 Bonn

Tel +49 228 336485-0

Fax +49 228 336485-55

info@initiative-tierwohl.de